

**Anlage 3 a - Vergütungsvereinbarung**

**Vergütungsvereinbarung**  
**über die Erbringung und Vergütung von medizinisch-therapeutischen Leistungen als**  
**Teil der Komplexleistung Früherkennung und**  
**Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder**  
**von Interdisziplinären Frühförderstellen**

zwischen

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte,  
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Hamburg,

dem IKK gesund plus in Bremen und Bremerhaven

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Barmer GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen

(nachfolgend „Verbände“ genannt)

und

Träger der Frühförderstelle

(nachfolgend Leistungserbringer genannt)

wird folgende Vergütungsvereinbarung getroffen:

## **§ 1 Vergütungen**

- (1) Die Vergütungsvereinbarung entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit. Sie versetzt die Einrichtung in die Lage die Komplexleistung Frühförderung nach der Maßgabe dieser Vereinbarung und im Rahmen der Bestimmungen nach §§ 30 ff SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung vom 24. Juni 2003 zu erbringen.
- (2) Als Vergütung wird eine Monatspauschale in Höhe von 116,32 EUR vereinbart.
- (3) Mit diesem Betrag sind alle Kosten im Rahmen des Anteils der Krankenkassen an der Komplexleistung Frühförderung der interdisziplinären Frühförderung abgegolten.

## **§ 2 Abrechnungsverfahren**

- (1) Der nach diesem Vertrag zu vergütende Anteil der Krankenkasse an der Komplexleistung ist vom Leistungserbringer einmal im Quartal zeitnah mit der Krankenkasse abzurechnen. Die Leistungsnachweise gemäß Anlage 2 sind – unbeschadet des Absatzes 10 – beizufügen. Abgerechnet werden dürfen nur genehmigte, tatsächlich erbrachte und dokumentierte Leistungen.
- (2) Die Rechnungen sind im Allgemeinen 15 Tage nach Quartalsablauf bei der Krankenkasse oder der von ihr benannten Abrechnungsstelle einzureichen.
- (3) In jeder Rechnung müssen folgende Angaben enthalten sein:
  - die Krankenversichertennummer
  - Name und Anschrift des Versicherten
  - Name des Kindes
  - Datum des Beginns der Versorgung
  - Abrechnungszeitraum
  - (nach Vereinbarung eines DTA) Leistungserbringergruppenschlüssel xx04xxx
- (4) Der Leistungserbringer ist für die Abrechnung verantwortlich, auch wenn er eine Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle beauftragt.
- (5) Für den Abrechnungsverkehr ist das für den Leistungserbringer maßgebende Institutionskennzeichen (IK) zu verwenden, das von der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI) beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., in Sankt Augustin, vergeben wird. Dies ist auch anzugeben, wenn die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle erfolgt.
- (6) Zahlungen an eine durch den Leistungserbringer ermächtigte Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle setzen voraus, dass den Verbänden eine Ermächtigungserklärung vorliegt. Eine weitere Ermächtigungserklärung setzt den Widerruf der zuvor erteilten Ermächtigungserklärung voraus. Mit Abgabe der Ermächtigungserklärung und unverzüglich bei jeder Änderung hat der Leistungserbringer nachzuweisen, ob der Abrechnungsstelle eine Vollmacht oder

eine Inkassozeession in Form einer Abtretung (Vollabtretung) erteilt wurde. Der Nachweis über das Vorliegen einer Inkassozeession in Form einer Abtretung kann ersatzweise auch von der Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle gegenüber der Krankenkasse geführt werden. Bestehen Zweifel am Inhalt der Ermächtigungserklärung, ist die Krankenkasse zu deren Aufklärung nicht verpflichtet. Unabhängig vom Inhalt der Ermächtigungserklärung erfolgen Zahlungen an eine Abrechnungsstelle/ Verrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung für die Krankenkasse, wenn die Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht, es sei denn, den Krankenkassen liegt bei Eingang der Originalabrechnungsunterlagen ein schriftlicher Widerruf des Leistungserbringers vor. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle und dem Leistungserbringer mit einem Rechtsmangel behaftet sind.

- (7) Entsteht den Krankenkassen/Leistungserbringern durch die Abrechnung über die Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle ein Schaden, so haften Leistungserbringer/Krankenkasse und Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle gesamtschuldnerisch. Forderungen der Krankenkassen/ Leistungserbringer gegen den Leistungserbringer/Krankenkasse können gegenüber demselben oder der Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle aufgerechnet werden.
- (8) Wenn die Krankenkassen das elektronische Datenträgeraustauschverfahren (**DTA**) gemäß § 302 SGB V für die Frühförderstellen im Rahmen einer Erprobungsphase einführen, wird das Verfahren gemeinsam erörtert.
- (9) Die Rechnungen sind innerhalb von 28 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen. Als Zahltag gilt der Tag der Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Ist der Zahltag ein arbeitsfreier Tag, so verschiebt er sich auf den nachfolgenden Arbeitstag.
- (10) Zahlungen für Leistungen nach diesem Vertrag darf der Leistungserbringer nicht vom Versicherten fordern.
- (11) Forderungen des Leistungsträgers nach diesem Vertrag dürfen ohne Zustimmung des zuständigen Reha-Trägers nicht an Dritte abgetreten werden.
- (12) Forderungen aus der Erbringung von Komplexleistungen können nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Ende des Monats, in dem sie durchgeführt worden sind, nicht mehr erhoben werden.

### **§ 3 Laufzeit der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2012. Sie kann von dem Leistungserbringer gegenüber den Rehabilitationsträgern sowie gemeinschaftlich von den Rehabilitationsverbänden gegenüber dem Leistungserbringer gekündigt werden.

...Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Komplex-Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung..

(3) Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung gilt die alte Vergütungsvereinbarung fort.

Bremen, den .....

-----  
AOK Bremen/Bremerhaven

-----  
Träger der Frühförderstelle

-----  
BKK Landesverband Mitte  
- zugleich für die Knappschaft –  
Regionaldirektion Hamburg

-----  
IKK gesund plus in Bremen und Bremerhaven

-----  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung  
Bremen

## **Anlage 3 b – Vergütungsvereinbarung Heilpädagogik**

### **Vergütungsvereinbarung**

**zur Erbringung heilpädagogischer Leistungen  
als Teil der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung  
behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder  
durch Interdisziplinären Frühförderstellen**

Zwischen der

Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Bremen, als (über-) örtlicher  
Träger der Sozial- und Jugendhilfe

und dem

Träger der interdisziplinären Frühförderstelle (IFF)

wird folgende Vergütungsvereinbarung getroffen.

## § 1 Vergütungen

(1) Die Vergütungsvereinbarung richtet sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit. Sie versetzt die Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung in die Lage, den heilpädagogischen Teil der Komplexleistung Frühförderung entsprechend § 5 des für das Land Bremen geltenden *Vertrages über die Erbringung und Vergütung von Komplex-Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung vom 15. Juni 2010* und der Bestimmungen nach §§ 30 ff SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung vom 24. Juni 2003 zu erbringen.

(2) Vergütet wird der heilpädagogische Teil der Komplexleistung Frühförderung mit einer Monatspauschale von

- **426,07 € in der Förderbedarfsgruppe (FBG) 1** und
- **697,41 € in der Förderbedarfsgruppe (FBG) 2.**

Die Pauschalen beinhalten alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Sach-, Investitions- und Personalkosten unter Berücksichtigung üblicher Ausfallzeiten von Mitarbeitern.

Sie basieren auf einem kalkulatorischen Leistungsstandard von

- 1,5 Stunden/Woche und 48 Wochen/Jahr in der FBG 1 und
- 3,0 Stunden/Woche und 48 Wochen/Jahr in der FBG 2.

Die Zeitwerte bilden den Maßstab für den direkten und den indirekten kindbezogenen Zeitaufwand; hinzu kommen jene Leistungszeiten, die für übergreifende Tätigkeiten (v.a. für Koordination und offene Beratung) erforderlich sind.

(3) Wird die Komplexleistung Frühförderung in der eigenen Häuslichkeit des leistungsberechtigten Kindes erbracht, kann zusätzlich zu den in Ziffer (2) genannten Monatspauschalen eine aufstockende

- **Fahrkostenpauschale von 2,03 EUR pro Einsatz**

abgerechnet werden.

Pro Kind und Woche sind in der FBG 1 höchstens zwei und in der FBG 2 höchstens drei Einsätze abrechenbar.

(4) Mit den Pauschalbeträgen sind alle vom Sozial- und/oder Jugendhilfeträger im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung regelmäßig zu gewährenden Leistungen/zu tragenden Kosten vollständig abgegolten/refinanziert.

Individuell zu verhandelnde Zuschläge sind nur zulässig, wenn in besonders schwierigen Ausnahmefällen die Standardleistungen der FBG 1 oder der FBG 2 so unzureichend sind, dass ohne Zusatzleistungen eine bedarfs- und zielgerechte heilpädagogische Förderung nach gutachterlicher Feststellung unmöglich erscheint.

## § 2 Abrechnung

(1) Die nach dieser Vereinbarung zu vergütenden heilpädagogischen Leistungen als Teil der Komplexleistung Frühförderung sind vom Leistungserbringer einmal im Quartal mit dem örtlichen Sozial- oder Jugendhilfeträger abzurechnen. Abgerechnet werden dürfen nur tatsächlich erbrachte und dokumentierte Leistungen. Die Leistungsnachweise sind beizufügen.

(2) Abrechnungsvoraussetzung ist in jedem Einzelfall die schriftliche Leistungsbewilligung des zuständigen Sozial- oder Jugendhilfeträgers. Die Entgeltübernahmeerklärungen an den Leistungserbringer sollen in Form einer Sammelliste erfolgen.

(3) Als Abrechnungsunterlagen sind regelmäßig 15 Tage nach Quartalsablauf bei der Steuerungsstelle Frühförderung des Amtes für Soziale Dienste Bremen bzw. des Sozialamtes Bremerhaven Quartalsrechnungen einzureichen. Sie müssen folgende Angaben erhalten

- Aktenzeichen der Leistungsbewilligung
- Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten
- Name und Geburtsdatum des geförderten Kindes
- Beginn der heilpädagogischen Leistung/Frühförderung
- (Aktuelle) Förderbedarfsgruppe
- Entgelt (Monat)
- Abrechnungszeitraum (von ...bis...)
- Rechnungssumme für den Abrechnungszeitraum
- Bereits für den Abrechnungszeitraum erhaltene Abschläge
- Restforderung für den Abrechnungszeitraum
- (kumulierte) Gesamtrechnungssumme seit Maßnahmebeginn

und sollen als Sammelrechnung (Abrechnungsfälle in Listenform auf Basis der Sammel-Kostenübernahmeerklärung des Reha-Trägers) abgefasst sein.

(4) Die in § 1 Abs. 2 genannten Pauschalen können für jeden Kalendermonat des (jeweiligen) Bewilligungszeitraumes in voller Höhe abgerechnet werden, unabhängig davon, wie sich die effektiven Leistungsstunden auf die Abrechnungsmonate verteilen. Der Leistungserbringer hat jedoch sicherzustellen (und ggfs. nachzuweisen), dass die kumulierte Gesamtleistung im Bewilligungszeitraum vertragsgemäß erbracht wird (worden ist).

(5) Die Steuerungsstelle Frühförderung prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Rechnungen und veranlasst die Begleichung berechtigter Forderungen spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang.

(6) Zur Sicherung der betriebsnotwendigen Liquidität hat der Leistungserbringer Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Abschlags auf eine Quartalsabrechnung.

(7) Zwecks Vereinfachung wird angestrebt, das Abrechnungsverfahren von der nachträglichen Rechnungslegung durch den Einsatz moderner Informationstechnologie

Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Komplex-Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung..

umzustellen auf eine automatisch generierte monatliche Sollzahlung. Veränderungen werden mit dem Leistungserbringer rechtzeitig abgestimmt.

### **§ 3 Laufzeit der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2012. Sie kann von dem Leistungserbringer gegenüber den Rehabilitationsträgern sowie gemeinschaftlich von den Rehabilitationsträgern gegenüber der IFF gekündigt werden.
- (3) Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung gilt die alte Vergütungsvereinbarung fort.

Bremen, den ...

**Die Senatorin für Soziales, Kinder,  
Jugend und Frauen**

**Träger der Frühförderstelle**